



Pachtlandreglement

gültig ab 1. September 2013

1 Art und Aufteilung des Pachtlandes

- 1.1 Die Bürgergemeinde Wenslingen kann das freie Kulturland als Pachtland abgeben.
- 1.2 Das Kulturland wird in geeignete Parzellen aufgeteilt. Die Parzellengrösse wird nach dem bisherigen Pachtland der Bürgergemeinde festgelegt.

2 Bezugsberechtigung

- 2.1 Bezugsberechtigt für das landwirtschaftliche Pachtland sind:
 - 2.1.1 Für die bisherigen Pächter von Bürgerland wird nach Möglichkeit eine Besitzstandgarantie (Fläche) für die Neuverpachtung gewährt.
 - 2.1.2 Anrecht auf Bürgerland haben nur diejenigen Pächter, die ihr Eigenland selber nutzen und bewirtschaften.
- 2.2 Für Pflanzland und Gemüsegärten können Kleinparzellen nach Bedarf an Private, die kein eigenes Land besitzen, verpachtet werden (Einwohner von Wenslingen)

3 Pachtzinsen und Dauer

- 3.1 Der Pachtzins wird jeweils vom Bürgerrat aufgrund der ortsüblichen Pachtzinsen festgelegt. (zurzeit für Ackerland mindestens Fr. 5.- pro Are, für nicht ackerfähiges Land mindestens Fr. 3.50 pro Are)
- 3.2 Das Pachtland wird für die Dauer von 6 Jahren verpachtet. (Pachtperiode)
- 3.3 Das Pachtland darf nicht an Dritte weiterverpachtet werden.
- 3.4 Über die Neuvergabe von Pachtland entscheidet der Bürgerrat.
- 3.5 Pachtantritt ist jeweils der 1. September.

4 Vollzug und Einsprache

- 4.1 Für den Vollzug dieses Reglements und die Verpachtung ist der Bürgerrat Wenslingen zuständig.
- 4.2 Das Pachtland untersteht dem landwirtschaftlichen Pachtrecht.

- 4.3 Für die Pflanzgärten und Bäume kann der Bürgerrat eine spezielle Verordnung für die Nutzung und Aufteilung erlassen.
- 4.4 Einsprachen gegen die Verpachtung oder Verfügung des Bürgerrates können innert 10 Tagen beim Bürgerrat Wenslingen schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 4.5 Gegen die Einspracheentscheide des Bürgerrats kann innert 10 Tagen Beschwerde an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Baselland (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain) eingereicht werden.

6 Inkraftsetzung

- 6.1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung per 1. September 2013 in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Pachtlandreglement vom 1. September 1997.

7 Beschlüsse

- 7.1 Das vorstehende Pachtlandreglement der Bürgergemeinde Wenslingen wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 14. Juni 2013 beschlossen.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDE

Der Präsident:



Heinz Gass

Der Schreiber:



Rolf Meyer